

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 257/13 B

L 9 U 177/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 22 U 364/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. August 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann ein Verfahrensmangel auf die Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. "Ohne hinreichende Begründung" ist indes nicht formell, sondern materiell im Sinne von "ohne hinreichenden Grund" zu verstehen. Da sich das LSG von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG vom 12.12.2003 - B 13 RJ 179/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9*), wäre darzulegen gewesen, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offengeblieben sind, damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat und die so zu ermittelnden Tatsachen nach der Rechtsauffassung des LSG entscheidungserheblich sind (*BSG vom 19.6.2008 - B 2 U 76/08 B - mwN*). Daran fehlt es hier. Der Kläger führt nur aus, weshalb es aus seiner Sicht einer weiteren Sachverhaltsaufklärung bedurft hätte.
- 3 Auch die geltend gemachte Verletzung des Fragerechts gegenüber dem Sachverständigen Dr. Berghoff ist nicht hinreichend dargetan. Der erkennende Senat hat zwar zuletzt mehrfach betont, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör grundsätzlich auch die Anhörung gerichtlicher Sachverständiger umfasst (*Beschluss vom 14.3.2013 - B 2 U 372/12 B, vom 24.7.2012 - B 2 U 100/12 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 24 RdNr 14, jeweils mwN sowie Beschluss vom 18.7.2012 - B 2 U 105/12 B; BVerfG Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 3.2.1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273*). Nach § 402 ZPO iVm § 397 ZPO sind die Parteien berechtigt, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die sie zur Aufklärung der Sache für dienlich erachten. Auf die Frage, ob das Gericht selbst das Sachverständigengutachten für erklärungsbedürftig hält, kommt es dabei nicht an. Der Beschwerdeführer hat nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 160a Abs 2 Satz 3 SGG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde aber im Einzelnen aufzuzeigen, welche Fragen und Punkte aus seiner Sicht klärungsbedürftig und bei einer weiteren Sachaufklärung für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich waren (*Beschluss vom 14.3.2013 - B 2 U 372/12 B*). Dem genügt die Beschwerdebegründung nicht. Aus ihr geht nicht hinreichend deutlich hervor, welche Fragen gestellt worden wären. Der Kläger hat nicht dargelegt, dass nicht lediglich auf die Beweiswürdigung durch das LSG Einfluss genommen werden sollte.



- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG; zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)